

Knacknüsse des Kriegsvölkerrechts

Autor(en): **Ott, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **161 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF 4531457

Knacknüsse des Kriegsvölkerrechts

Charles Ott

Das moderne Kriegsvölkerrecht besteht aus zahlreichen internationalen Verträgen, welche die Erfahrungen vieler Kriege widerspiegeln. Es weist ein grosses Glaubwürdigkeitsdefizit auf, da es leider nicht genügend durchsetzbar ist. Auch decken die internationalen Abkommen wegen deren Vielfalt nicht alle Konfliktsituationen ab.

Ahndung von Kriegsverbrechen in der Schweiz

Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der Schweiz basiert auf den Artikeln 108 bis 114 des Militärstrafgesetzes (MStG), welche 1967 vor allem zur Behandlung von in der Schweiz versteckten Nazi-Kriegsverbrechern eingeführt wurden. Neben Militärpersonen wurden in MStG Art. 2 neu auch Zivilisten, welche in einem bewaffneten Konflikt das Völkerrecht verletzt haben, dem MStG unterstellt.

Das schweizerische Recht ist zwar juristisch in Ordnung, politisch jedoch nicht, da es nur einer spezifischen historischen Situation gerecht werden wollte. Wie viele andere nationale Gesetzgebungen bedarf es dringend neuer gesetzlicher und strafprozessualer Instrumentarien, um die heutige Situation in der Bekämpfung von Verbrechen gegen das Völkerrecht zu meistern. Die heutigen internationalen Konflikte sind oft nicht mehr solche zwischen Staaten, sondern zwischen innerstaatlichen Volksgruppen. Auch ist nicht klar, was unter «Kampfhandlungen» zu verstehen ist, da militärische Gruppen häufig nicht Angehörige von Streitkräften, sondern primär Zivilisten angreifen.

Ist es überdies richtig, die Strafverfolgung auf internationale Konflikte zu beschränken (wie es die Genfer Konventionen vorwiegend halten) und weiterhin nur «schwere Verletzungen» des Kriegsvölkerrechts zu verfolgen, wie es unser MStG heute anordnet? Dies ohne festzulegen, was darunter zu verstehen sei.

Strafprozessuale Schwierigkeiten

Strafprozessual ergeben sich viele Schwierigkeiten, weil die Ermittlungen

oft nicht in der Schweiz, sondern in andern Ländern durchgeführt werden müssten. Wie können Opfer und Zeugen von Kriegsverbrechen vom Gericht direkt befragt werden, ohne Kompetenzkonflikte mit andern Staaten auszulösen? Wie ist die Qualität der Dolmetscher in oft nicht internationalen Sprachen sicherzustellen?

Oft besteht ohnehin kein Zusammenhang zwischen der Schweiz und Kriegsverbrechern, die schweizerisches Territorium betreten, wie beispielsweise kürzlich Verdächtige für Kriegsverbrechen in Somalia oder Rwanda. Unser Gesetz fasst eben den Personenkreis sehr weit (zu weit?), indem unserem MStG auch Militärpersonen, die im Ausland im Militärdienst Verbrechen begangen haben, unterstehen. Ist es aber sinnvoll, Leute, welche für ihre Untat schon dem zivilen Strafrecht unterstehen (z. B. wegen Vergewaltigung, Geiselnahme usw.), dem Militärstrafrecht zu unterstellen?

Heikle Situation

Für die Schweiz könnte sich die Situation besonders heikel gestalten, wenn ein militärischer oder staatlicher Führer zur Teilnahme an einer Konferenz in die Schweiz einreisen will, obwohl er als Kriegsverbrecher verdächtigt oder bereits international angeklagt wird. Schwierige Fälle kann die Schweiz als Nichtmitglied der UNO nicht dem internationalen Gerichtshof von Den Haag überstellen. Gemäss geltendem Rechtshilfegesetz ist unser Land für die Verfolgung von Verbrechen gegen das Kriegsvölkerrecht zuständig und verpflichtet, wenn der Verdächtige sich in der Schweiz aufhält. Eine Erweiterung dieses Gesetzes drängt sich insofern auf, dass eine Überweisung nicht nur an ein anderes Land, sondern auch an einen internationalen Gerichtshof möglich sein sollte.

Fragen über Fragen, für die unser Gesetzgeber Antworten finden muss und die an der Jahrestagung der Schweizer Gesellschaft für Kriegsvölkerrecht diskutiert wurden. Es ist erfreulich, dass sich die «Internationale Gesellschaft für Kriegsvölkerrecht» dieser Probleme annimmt und an ihrem nächsten Kongress behandeln will, um international gleichartige Regelungen der nationalen Gesetzgebungen anzuregen. ■

Grosse Lücken

Die Lücken müssen in der Praxis oft durch Analogieschlüsse geschlossen werden. Dies gilt vor allem für das See- und Luftkriegsrecht. Aufgrund vieler Ähnlichkeiten zwischen See und Luft lassen sich viele Lücken im einen Recht durch Analogieschluss aus dem andern Recht schliessen.

Für **Peace Keeping-Operationen** der UNO besteht heute keine Konvention. Vom Auftrag der Blauhelme her kommt man zu sehr grossen Ähnlichkeiten mit Truppen, die einen Neutralitätsschutz-auftrag haben: Beide sind in einem Raum eingesetzt, welchen die Kriegführenden nicht betreten dürften. Beide hätten die Unverletzlichkeit ihres Einsatzraumes sicherzustellen und müssten entsprechend stark sein, um sich notfalls mit Gewalt durchsetzen zu können. Beide sind Kombattante, haben primär jedoch keinen Kampfauftrag. Somit drängt sich Neutralitätsrecht und -praxis als Führungs- und Verhaltenskodex für Peace Keeping-Verbände auf. Es bedarf wohl keiner neuen Konvention.